

Stiftung für Fachempfehlungen
zur Rechnungslegung FER
Postfach 1477
8021 Zürich

per E-Mail:
fachsekretaer@fer.ch

Bern, 6. Oktober 2014

Vernehmlassung zu Swiss GAAP FER 21 Rechnungslegung für gemeinnützige NPO

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Swiss GAAP FER 21 wurde ein nützlicher und guter Rechnungslegungs-Standard für gemeinnützige NPOs geschaffen. Seine breite Anwendung in der Praxis soll durch einen „Update“ weiter gestärkt werden.

Wir befürworten deshalb grundsätzlich die Anpassung dieses Standards auf die aktuellen Gegebenheiten. Im Einzelnen möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

0. Grundsätzliches:

Swiss GAAP FER 21 ist eine Fachempfehlung speziell für NPOs. „Wichtiges Merkmal einer gemeinnützigen Nonprofit-Organisation im Sinne dieser Fachempfehlung ist daher, dass sich der Kreis der Leistungsempfänger vom Kreis der Leistungserbringer (Spender, Stifter, Mitglieder, Gönner, Mitarbeitende usw.) unterscheidet.“ Dies ist im institutionellen Bereich oft nicht der Fall. Bei Institutionen aus den Bereichen KVG und IVSE besteht die Hauptleistung nicht in der Spendengenerierung, sondern in der Erbringung von Dienstleistungen im Auftrag der öffentlichen Hand ist, die besser als Leistungseinkäufer umschrieben wird. Die Erträge der Institutionen werden zumeist in den Bereichen Wohnen, Pflege, Betreuung und Werkstätten generiert. Erhaltene Zuwendungen (Spenden) sind nicht die Haupteinnahmequelle. Die Anwendung von Swiss GAAP FER 21 ist deshalb z.T. nicht adäquat bzw. sachgerecht.

1. Anwenderkreis:

- a. *Befürworten Sie, dass sich die überarbeitete Fachempfehlung wie in der Einleitung festgehalten unverändert nur an gemeinnützige Nonprofit-Organisationen adressiert?*

Ja: NPOs sind in vielen, sehr unterschiedlichen Bereichen tätig. Ein entsprechender breiter gefasster NPO-Rechnungslegungs-Standard wäre sehr allgemein und würde sehr viel Ermessensspielraum beinhalten. Die bisherige Fokussierung auf gemeinnützige NPOs ist sinnvoll und beizubehalten. Anderen, nicht im Fokus liegenden Organisationen, steht die freiwillige Anwendung von Swiss GAAP FER 21 jederzeit offen.

2. Kleine Organisationen:

- a. *Befürworten Sie die Beibehaltung der Definition von kleinen gemeinnützigen Organisationen (in der Einleitung festgehaltene Grössenkriterien: Bilanzsumme kleiner als CHF 2 Mio., Zuwendungen kleiner als CHF 1 Mio. Franken, bezahlte Arbeitnehmende weniger als 10)?*

Nein: Mittlerweile bestehen unterschiedlichste Schwellenwerte in der schweizerischen Rechnungslegungslandschaft, was zu zusätzlichen Aufwendungen / Abklärungen und z.T. zu Verwirrungen führt. Im neuen Rechnungslegungsrecht wurden weitere Grössenkriterien eingeführt. Damit möglichst wenig Differenzen zwischen Swiss GAAP FER und OR bestehen und damit evtl. ein Dual-Abschluss vermieden werden kann, ist auf eine weitere Grössenunterscheidung innerhalb von Swiss GAAP FER 21 zu verzichten.

- b. *Befürworten Sie, dass solchermassen definierte kleine Organisationen weiterhin keine Geldflussrechnung erstellen müssen (Ziffer 17) und Aufwand und Ertrag nach dem Geldfluss erfassen können (Ziffer 30)?*

Nein: Das Ziel von Swiss GAAP FER ist u.a. einen Abschluss nach „True & Fair View“ zu erstellen und den Leitungsgremien ein betriebswirtschaftliches Führungsinstrument an die Hand zu geben. Dazu gehört – wie von Swiss GAAP grundsätzlich vorgesehen – auch eine Geldflussrechnung. Entsprechend ist auch in der Erfolgsrechnung grundsätzlich der Ertrag bzw. der Aufwand zeitlich und sachlich abzugrenzen.

3. Zweckgebundene Fonds:

- a. *Befürworten Sie die vorgeschlagene Regelung der Erträge aus Anlagen von zweckgebundenen Fonds, falls keine anderweitigen gesetzlichen oder reglementarischen Vorschriften bestehen (Ziffer 35)?*

Im Grundsatz Ja: Diese Präzisierung ist im Grundsatz sachlich richtig und stellt sicher, dass die Zweckbindung auch konsequent befolgt wird. Sofern vom Spender nichts anderes vorgesehen ist, können Institutionen im Heimbereich die separate Anlage und Verzinsung reglementarisch ausschliessen. Damit kann ein erhöhter administrativer Aufwand vermieden werden, da es sich in der Regel nicht um Mittel aus einer Sammelaktion für einen spezifischen Zweck handelt. Von der in Ziffer 35 festgeschriebenen Regelung sind aber zweckgebundene Fonds, die

hoheitliche (durch den Staat) errichtet werden müssen (z.B. Schwankungsfonds im Bereich IVSE oder der SVA) auszuschliessen.

4. Anhangsangaben betreffend Vergütungen:

a. *Befürworten Sie die Offenlegung im Anhang des Totals der an die Mitglieder des obersten Leitungsorgans entrichteten Vergütungen (Ziffer 25)?*

Ja: Seit der Einführung von Swiss GAAP FER 21 hat sich auf dem Gebiet der Offenlegung von Vergütungen der obersten Organe viel getan. Ein detaillierter Ausweis gerade für spendensammelnde Organisation ist sinnvoll und schafft zusätzliches Vertrauen.

b. *Befürworten Sie die Offenlegung im Anhang des Totals der an die Geschäftsleitung ausgerichteten Vergütungen (Ziffer 25)?*

Ja: Da gemäss Erklärung zu Ziffer 25 (Punkt 48) festgehalten ist, dass mit einem Hinweis im Anhang auf die Offenlegung der Vergütung verzichtet werden kann, wenn nur eine Person mit der Geschäftsführung betraut ist.

5. Schnittstelle zu den obligationenrechtlichen Bestimmungen zur Rechnungslegung:

a. *Befürworten Sie eine Erläuterung (Ziffer 34) zur Behandlung der zweckgebundenen Fonds nach den obligationenrechtlichen Mindestgliederungsvorschriften für die Bilanz (Art. 959 a Abs. 2 OR)?*

Nein: Erläuterungen zu obligationenrechtlichen Fragestellungen sollten grundsätzlich nicht in Swiss GAAP FER gemacht werden. Im Übrigen sind wir der Ansicht, dass auch eine Bilanz dem schweizerischen Gesetz entspricht, welche auf der Passivseite Fremd-, Fonds- und Organisationskapital unterscheidet. Das neue Rechnungslegungsrecht lässt branchenspezifische Anpassungen in der Gliederung der Jahresrechnungen zu. Insbesondere verweisen wir auf Art. 959 a Abs. 3: „Weitere Positionen müssen in der Bilanz oder im Anhang einzeln ausgewiesen werden, sofern dies für die Beurteilung der Vermögens- oder Finanzierungslage durch Dritte wesentlich oder aufgrund der Tätigkeit des Unternehmens üblich ist“. Als Beispiel sei der Schwankungsfonds IVSE im Kanton Zürich erwähnt. Eine Aufteilung der Passiven in Fremd-, Fonds- und Organisationskapital ist gerade für IVSE-Betriebe wegen dieser Schwankungsfonds unabdingbar.

b. *Unentgeltliche Zuwendungen: Befürworten Sie die Offenlegung im Anhang des aktuellen Werts von unentgeltlichen Zuwendungen (auch von nahe stehenden Personen und Organisationen) (Ziffer 46)?*

Ja: Aus Gründen der Transparenz ist eine entsprechende Offenlegung sinnvoll. Der Wortlaut ist so formuliert, dass massgeschneiderte Lösungen möglich sind.

6. Weitere Bemerkungen:**a. Betriebsrechnung:**

- i. Abschnitt 12 bezeichnet den „klassischen Materialaufwand“ bei der Betriebsrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren mit „Entrichtete Beiträge und Zuwendungen“. Diese Bezeichnung ist für viele NPOs fremd, da hier die Aufwendungen für Material und bezogene Dritteleistungen erfasst werden. Sinnvoller wäre ein Begriff, der sich mehr am Schweizer Kontenrahmen KMU „Aufwand für Material, Handelswaren, Dienstleistungen und Energie“ orientiert; evtl. mit einer Ergänzung für Zuwendungen.
- ii. Abschnitt 15 spricht nur von „Aktivitäten zur Beschaffung von Zuwendungen aller Art“. Bedeutet dies, dass z.B. ausgelagerte Projekte, welche nicht der Beschaffung von Mitteln dienen (z.B. Aufbau eines Spitals in Nepal), nicht mehr brutto zu verbuchen sind. Nach unserer Ansicht muss das Bruttoprinzip gesamthaft gelten.

b. Geldflussrechnung:

- i. Abschnitt 16 kann gestrichen werden. Swiss GAAP FER 4 erklärt die Gliederung usw. umfassend. Da im Abschnitt 16 nur von flüssigen Mitteln die Rede ist, könnte fälschlicherweise der Eindruck entstehen, dass für FER 21-Anwender der Fonds „netto flüssige Mittel“ nicht zulässig ist

Für allfällige Rückfragen bitten wir Sie, sich direkt an den Unterzeichnenden Stefan Sutter (Telefon direkt: 0041 31 385 33 50, E-Mail direkt: s.sutter@curaviva.ch) zu wenden.

Freundliche Grüsse

CURAVIVA Schweiz



Stefan Sutter
Mitglied der Geschäftsleitung